

Bekanntmachung

der 5. Änderungssatzung vom 25.09.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Verl vom 15.09.2025

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) in seiner Sitzung am 25.09.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 15.09.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 4 mit „Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“ betitelt.
2. In § 3 wird ein neuer Abs. 2 ergänzt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich in der Nummerierung entsprechend zu Abs. 3 und 4. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. In § 4 Abs. 1-3 wird die Begrifflichkeit „Einwohner“ jeweils mit „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Verl wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Verl fallen.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (7) Dem Antragstellenden kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 5 Abs. 8 entfällt.

§ 5 Abs. 9 verschiebt sich zu Abs. 8 und das Wort „Antragsteller“ wird mit „Antragstellende“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

7. § 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien im Sinne von Arbeitskreisen oder Jurysitzungen, soweit diese vom Rat gebildet und Name und Aufgabenkreis festgelegt worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zweiundzwanzig Sitzungen im Jahr beschränkt.

Ein Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn eine solche Sitzung unter ordnungsgemäßer Einladung und im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen nach Maßgabe des Abs. 2 S. 4. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

§ 9 Abs. 3 f) wird zu Abs. 4. Demnach verschiebt sich der nachfolgende Absatz zu Abs. 5. Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO NRW erhalten, wird für den Rechnungsprüfungsausschuss Gebrauch gemacht.

§ 9 Abs. 6-8 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

- (6) Den Ratsmitgliedern wird jeweils zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein einmaliger Zuschuss für die Nutzung eigener Mobilgeräte für die papierlose Gremienarbeit gewährt. Der Zuschuss deckt sämtliche Kosten für Beschaffung und Betrieb einschließlich Zubehör ab. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Rat während der Wahlperiode, wird der Zuschuss anteilig für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat gewährt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten. Soweit das Ratsmitglied aus einem oder mehreren anderen Mandaten entweder ein Mobilgerät zur Nutzung oder einen vergleichbaren Zuschuss erhält, wird der Zuschuss der Stadt Verl im Verhältnis zur Anzahl der Mandate gekürzt.
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Verl der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (8) Als weitere im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen gem. § 8 EntschVO NRW werden Parkgebühren in Anwendung der Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet.

8. In § 10 Abs. 3 wird die Begrifflichkeit „Fachbereichsleiter“ mit „Fachbereichsleitungen“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 11 Bürgermeister

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Die Anzahl wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Die ehrenamtlichen Stellvertretungen führen die Amtsbezeichnung Erste bzw. Zweite bzw. Dritte stellvertretende Bürgermeisterin oder Erster bzw. Zweiter bzw. Dritter stellvertretender Bürgermeister.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. "Erster Beigeordneter".

11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Abdruck im „Amtsblatt Verl“ verkündet. Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der Bekanntmachungen vorschreiben, bleiben unberührt. Im „Amtsblatt Verl“ ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Jahresabonnement der Druckversion des Amtsblatts (Versand per Post) kostet 25,00 €. Der Versand per elektronischer Post (E-Mail) erfolgt kostenlos.

12. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (2) Über Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten in Führungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 13 in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe 13 sowie über Beförderungen bzw. Höhergruppierungen von Bediensteten in Führungspositionen in die Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt-bzw. Entgeltgruppe 13 und höher entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleitungen) mit Ausnahme von Bediensteten in Stabsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

13. § 15 Abs. 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 15 Livestream/Übertragung von Wort und Bild der Sitzung des Rates

- (2) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten bzw. des Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

14. § 17 wird wie folgt ergänzt:

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 26.09.2025

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

